



Ombudsrat Inklusion Tätigkeitsbericht 2017

INHALT

1. Aufgaben des Ombudsrates.....	2
2. Mitglieder des Ombudsrates Inklusion.....	2
3. Anfragen an den Ombudsrat Inklusion - Verfahren.....	2
4. Sitzungen des Ombudsrates Inklusion	3
5. Anzahl der Anfragen	3
6. Problemlagen der Anfragen und Ergebnisse.....	3
7. Verteilung der Anfragen auf die Schulamtsbereiche.....	3
8. Verhältnis der Anfragen zu statistischen Angaben	3
9. Zeitdauer der Bearbeitung von Anfragen	3
10. Zufriedenheit der Eltern mit den Empfehlungen des Ombudsrates	4
11. Zusammenfassung/Schlussfolgerungen.....	4

1. Aufgaben des Ombudsrates

Im Rahmen der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Bereich Bildung für den Freistaat Thüringen wurde durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im August 2013 der Ombudsrat Inklusion als unabhängige Anrufungsinstanz eingerichtet.

Erziehungsberechtigte können sich an diese wenden, wenn es im Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes oder der Festlegung des Lernortes Unstimmigkeiten gibt.

Aufgabe des Ombudsrates ist es, im Einzelfall die Einhaltung rechtlicher Grundlagen und Vorgaben im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf zu prüfen, Handlungsmöglichkeiten und Unterstützung aufzuzeigen und eine Empfehlung für den konkreten Fall zu geben.

Der Ombudsrat kann keine Verwaltungsentscheidung treffen.

Das Verfahren des Ombudsrates ist kostenlos.

2. Mitglieder des Ombudsrates Inklusion

Den Vorsitz des Ombudsrates führt seit Januar 2016 der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen (BMB) der Thüringer Landesregierung Joachim Leibiger.

Die Mitglieder des Ombudsrates Inklusion wurden durch den Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur berufen und arbeiten ehrenamtlich.

Berufene Mitglieder des Ombudsrates sind:

- Herr Roul Rommeiß (Stellvertreter des Vorsitzenden des Ombudsrates, gemeinsamer Landeselternsprecher der Landeselternvertretung)

- Frau Ulrike Gelhausen-Kolbeck (Landesarbeitsgemeinschaft „Gemeinsam leben-gemeinsam lernen Thüringen e. V.“)
- Herr Hubert Nekola („Verband Sonderpädagogik Landesverband Thüringen e. V.“).

3. Anfragen an den Ombudsrat Inklusion – Verfahren

Der Kontakt zum Ombudsrat kann schriftlich, per Telefon oder per E-Mail an die Geschäftsstelle erfolgen:

Geschäftsstelle des Ombudsrates Inklusion
Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Werner-Seelenbinder-Straße 7
99096 Erfurt

Telefon: 0361 3794-261
ombudsrat.inklusion@tmbjs.thueringen.de

www.thueringen.de/th2/tmbjs/bildung/inklusion/ombudsrat

Nach Eingang der Anfrage erhält der Absender zunächst eine Eingangsbestätigung von der Geschäftsstelle und eine Information zur weiteren Bearbeitung der Anfrage.

Die Geschäftsstelle des Ombudsrates holt zudem von den Erziehungsberechtigten ergänzende Angaben bzgl. der Anfrage an den Ombudsrat ein, informiert über die Notwendigkeit der Einverständniserklärung zur Datennutzung und beantwortet ggf. Fragen.

Nach Vorliegen der Einverständniserklärung zur Datennutzung nimmt die Geschäftsstelle des Ombudsrates je nach Notwendigkeit Kontakt zur Kindereinrichtung bzw. Schule, dem zuständigen Schulamt sowie beteiligten Ämtern bzw. Behörden auf, informiert diese zum Vorliegen der Anfrage an den Ombudsrat und holt, sofern notwendig, weitere Informationen ein.

Die Geschäftsstelle des Ombudsrates stellt alle vorliegenden Informationen zur Anfrage an den Ombudsrat zusammen.

Die Mitglieder des Ombudsrates beraten in den Sitzungen zu den einzelnen Anfragen und erarbeiten auf der Grundlage der vorliegenden Informationen die Empfehlung des Ombudsrates zum entsprechenden Sachverhalt.

In Einzelfällen überträgt der Ombudsrat die weitere Bearbeitung einzelnen Mitgliedern, welche dem Gremium über ihre Ergebnisse berichten. Dieses entscheidet dann abschließend.

Die endgültige Stellungnahme des Ombudsrates wird den Erziehungsberechtigten/dem Anfragsteller schriftlich übermittelt.

Den im Verfahren Zuständigen wird diese ebenfalls schriftlich zur Kenntnis gegeben.

4. Sitzungen des Ombudsrates Inklusion

Die Sitzungen des Ombudsrates wurden 2017 in der Regel einmal monatlich durchgeführt.

Von Januar 2017 bis Dezember 2017 fanden elf Sitzungen statt.

5. Anzahl der Anfragen

Im Kalenderjahr 2017 wurden 16 Anfragen an den Ombudsrat gestellt, von denen zwölf bis zum Jahresende abgeschlossen wurden (siehe Anlage 1 „Übersicht zu Anfragen an den Ombudsrat Inklusion“).

6. Problemlagen der Anfragen und Ergebnisse

Siehe Anlage 2 „Anfragen Ombudsrat- Problemlagen und Lösungen“

7. Verteilung der Anfragen auf die Schulamtsbereiche

Siehe Anlage 1 „Übersicht zu Anfragen an den Ombudsrat Inklusion“*

8. Verhältnis der Anfragen zu statistischen Angaben

Schuljahr 2016/17:

- 173.535 Schüler in Thüringen (ohne berufsbildende Schulen und Schulen in freier Trägerschaft)
- 8.318 Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf (entspricht 4,8 % aller Schüler)
- 3.790 Schüler im Gemeinsamen Unterricht (entspricht 2,2 % aller Schüler und 45,6 % der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf)
- 4.528 Schüler wurden in Förderschulen beschult (entspricht 2,6 % aller Schüler und 54,4 % der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf)

Quelle: Daten der Schuljahresstatistik Schuljahr 2016/17, Stichtag 31.08.2016

9. Zeitdauer der Bearbeitung von Anfragen

Die Zeitdauer für die Bearbeitung von Anfragen an den Ombudsrat lag im Jahr 2017 in Abhängigkeit von der Komplexität der Anfrage und den einzubeziehenden Ämtern und Behörden zwischen drei und zweiunddreißig Wochen.

Die überwiegende Anzahl der Anfragen konnte innerhalb von vier bis elf Wochen bearbeitet werden.

Während der Bearbeitungszeit wurden die Anfragenden von der Geschäftsstelle zum jeweiligen Sachstand informiert.

Vier Anfragen an den Ombudsrat konnten bis zum Jahresende 2017 noch nicht abgeschlossen werden. Gründe dafür waren die Komplexität der Anfragen und die Beteiligung verschiedener Institutionen.

Zwei Anfragen an den Ombudsrat konnten wegen Nichtzuständigkeit des Ombudsrates und aufgrund fehlender Rückmeldung der Sorgeberechtigten zur Anfrage nicht bearbeitet werden.

* Aus datenschutzrechtlichen Gründen erfolgt hier keine Veröffentlichung der Anlagen.

10. Zufriedenheit der Eltern mit den Empfehlungen des Ombudsrates

In allen Verfahren, mit denen der Ombudsrat befasst war, wurde eine durch die betroffenen Eltern akzeptierte Lösung gefunden.

11. Zusammenfassung/Schlussfolgerungen

Im Jahr 2017 bestand für die Arbeit des Ombudsrates Inklusion als schlichtendes Gremium bei Konflikten zwischen Bürger und Verwaltung weiterhin Bedarf und Interesse. Im Vergleich zum Jahr 2016 stieg die Anzahl der Anfragen. Dabei differiert die Anzahl der Anfragen aus den einzelnen Schulamtsbereichen.

Dem Ombudsrat wurden von allen Behörden und Einrichtungen auf konkrete Anfrage weiterhin Auskünfte erteilt oder Zuarbeiten übermittelt.

Durch Anfragen von Eltern zum gleichen Sachverhalt an verschiedenen Stellen entstand für den Ombudsrat jedoch ein erhöhter Bearbeitungsaufwand und damit teilweise eine Verlängerung der Bearbeitungszeit.

Die Zusammenarbeit mit Behörden und Einrichtungen erfolgte wie in den vergangenen Jahren weiterhin ergebnisorientiert. Der Ombudsrat konnte in keinem Verfahren Rechtsverstöße der Verwaltungen feststellen.

Ein Ursachenschwerpunkt für Anfragen an den Ombudsrat sind Schwierigkeiten bei der Gewährung von Eingliederungshilfe nach § 35 SGB VIII bzw. §54 SGB XII. Dahingehend wird seitens des Ombudsrates die dringende Notwendigkeit einer ämterübergreifenden Beratung festgestellt.

Der Ombudsrat weist darauf hin, dass die Beratung und Unterstützung von Sorgeberechtigten zur Durchsetzung der Ansprüche auf Eingliederungshilfe nicht originäre Aufgabe des Ombudsrates sind.

Die Diskrepanz zwischen dem konkreten Förderbedarf und den bestehenden Rahmen- und Förderbedingungen ist, wie in den vergangenen Berichtszeiträumen, eine weite-

re Ursache für die Anrufung des Ombudsrates.

Der Ombudsrat sieht die Notwendigkeit, die Verbindlichkeit der in der WFG beratenen Maßnahmen zu prüfen und zu klären, wer für die Umsetzung der festgelegten Maßnahmen verantwortlich ist.

Bei Lernortentscheidungen ist zu berücksichtigen, ob der Sozialhilfeträger Leistungen bewilligt.

Im Zusammenhang mit der Verbindlichkeit der festgelegten Rahmenbedingungen weist der Ombudsrat zudem erneut darauf hin, dass speziell für die Sinnesbehinderungen Sehen und Hören in einigen Regionen Thüringens nicht genügend im jeweiligen Förderschwerpunkt ausgebildete Sonderpädagogen zur Verfügung stehen.

Bei der Lernortzuweisung müssen die diesbezüglichen personellen Bedingungen ebenso verbindliche Berücksichtigung finden.

Die Überregionalen Förderzentren können die Versorgung des Gemeinsamen Unterrichtes aufgrund ihrer nicht überregionalen Netzwerkarbeit nicht in allen Gebieten Thüringens sichern.

Anfragen an den Ombudsrat zur Diagnostik in Kindertageseinrichtungen, weisen auf die Problematik der Notwendigkeit gesetzlicher Regelungen diesbezüglich hin. Förderung im frühkindlichen Bereich ist im Sinne des Gesetzgebers Aufgabe der Kindertageseinrichtungen. Somit ist ein grundsätzlicher Bedarf an Schulvorbereitenden Einrichtungen nicht mehr gegeben.

Hinsichtlich der Barrierefreiheit der Schulgebäude erachtet der Ombudsrat eine Definition des Begriffs „Barrierefreiheit“ als verbindliche Vorgabe für die Schulträger als sinnvoll. Die Planung der Schulnetze sollte unter Berücksichtigung der baulichen Voraussetzungen erfolgen.

Erfurt, den 11. Dezember 2017

gez.
Joachim Leibiger
Vorsitzender des Ombudsrates Inklusion